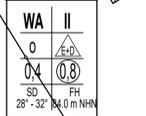
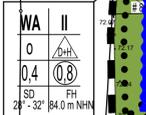
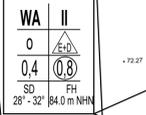


Bebauungsplan Nr.: 01.10 Hennef (Sieg) - Hanftalstraße 12. Änderung



Nutzungsschablone:	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachform und -neigung	Firsthöhe

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 11 BauVO)
 - Algemeines Wohngebiete (§3 BauVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 6 BauVO)
 - Geschoßflächenzahl
 - Grundflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. 2 Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 6 BauVO)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - Baugrenze
- Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 6 BauVO)
 - öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 6 BauVO)
 - Grünfläche, Bepflanzung gem. Satzung der Stadt Hennef
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 6 BauVO)
 - Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 6 BauVO)
 - Umgrünung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 6 BauVO)
 - Einzelanlage (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Zweckbestimmung: Garagen, Stellplätze, Carport, überdachter Stellplatz
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauabwärtungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Sonstige Darstellungen: Wohngebäude mit Hausnummer z.B.: 10, Nebengebäude z.B.: Schuppen, Durchfahrt, Überdachung, Flurstücksgrenze mit Grenzstein, Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt, Flurgrenze, Zaun, Höhenlage über NN, Mauer, Winkel 180°, Winkel 90°, Parallel, Messlinie

RECHTSGRUNDLAGEN	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	INKRAFTTRETEN
Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)	Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Liegenschaftskataster übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bauabwärtungsplan - Entwurf gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB wurde am ... erstmalig bekanntgemacht. Der Bauabwärtungsplan - Entwurf wurde gem. § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB am ... bis ... erneuert der Öffentlichkeit vorgestellt.	Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit am Bauabwärtungsplan - Entwurf gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB wurde am ... erstmalig bekanntgemacht. Der Bauabwärtungsplan - Entwurf wurde gem. § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB am ... bis ... erneuert der Öffentlichkeit vorgestellt.	Der Entwurf des Bauabwärtungsplans einschließlich der Textlichen Festsetzungen hat gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB mit der Begründung ... in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB am ... erstmalig bekanntgemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13a i.V.m. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ... und dem Antrag zur Stellungnahme zum Bauabwärtungsplan-Entwurf gegeben.	Der Entwurf des Bauabwärtungsplans hat gem. § 13a i.V.m. § 4 (1) BauGB mit der Begründung ... in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB am ... erstmalig bekanntgemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13a i.V.m. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ... und dem Antrag zur Stellungnahme zum Bauabwärtungsplan-Entwurf gegeben.	Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat am ... den Bauabwärtungsplan gem. § 13a i.V.m. § 10 (1) BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss des Bauabwärtungsplans wurde am ... mit ... gem. § 13a i.V.m. § 10 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauabwärtungsplan in Kraft.
Verordnung zur Durchführung des Bauabwärtungsplans (Bauabwärtungsplan) vom 07.07.1987 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch VO vom 23.08.2018 (GV NW Nr. 488)	Gummerschub, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabwärtungsverordnung - BauAVO) vom 21.11.2007 (BGBl. I S. 3786)	Siegel	Siegel	Siegel	Siegel	Siegel	Siegel	Siegel
Bauabwärtungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauabwärtungsplan) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2019 (GV NW Nr. 219) § 4 (1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 1078)	Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Eigentumsverhältnisse parallel und ohne Angabe eines Anstufungsmaßes (Planzeichenverordnung - PlanV) vom 18.11.1990 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.02.2019 (BGBl. I S. 42)	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den
Verordnung über die Ausarbeitung der Baulinien und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZ) vom 18.11.1990 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.02.2019 (BGBl. I S. 42)	Der zuständige Fachausschuss hat am ... gem. § 13a i.V.m. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bauabwärtungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am ... öffentlich bekanntgemacht.	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2886), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)	AUFSTELLUNGSSCHLUSS Der zuständige Fachausschuss hat am ... gem. § 13a i.V.m. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bauabwärtungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am ... öffentlich bekanntgemacht.	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den
Verordnung über die Landesentwicklungslinien Nordrhein-Westfalen (LEP NW) vom 15.12.2016 (GV NW Nr. 217) § 1 (2), geändert durch VO vom 22.07.2019 (GV NW Nr. 242)	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13a i.V.m. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ... und dem Antrag zur Stellungnahme zum Bauabwärtungsplan-Entwurf gegeben.	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)	ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13a i.V.m. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ... und dem Antrag zur Stellungnahme zum Bauabwärtungsplan-Entwurf gegeben.	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 1078)	ÄNDERUNGEN GEM. STELLUNGNAHMEN Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Beschluss fassung des zuständigen Fachausschusses vom ... gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB.	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den
Landeswasserschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW Nr. 526), neu gefasst durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2019 (GV NW Nr. 341)	Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat am ... den Bauabwärtungsplan gem. § 13a i.V.m. § 10 (1) BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen.	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Nr. 566) § 6 (1) Nr. 23), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NW Nr. 302)	AUSFERTIGUNG Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bauabwärtungsplans mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bauabwärtungsplans werden bescheinigt.	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den
Bekanntmachungverordnung (BekanntV) vom 28.08.1999 (GV NW Nr. 516), zuletzt geändert durch VO vom 01.12.2019 (GV NW Nr. 74)	Dieser Plan ist der Urkundsignatur. Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsignatur und den darauf verzeichneten Vermerken überein.	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den	Hennef, den
Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Baualtandes anzuwenden, soweit im Bauabwärtungsplan keine Abweichungen vorgesehen sind.	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

- 1. Textliche Festsetzung**
 - 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gem. § 4 (3) BauVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 (6) BauVO ausgeschlossen.
 - 1.2 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB i. V. mit § 18 BauVO**

1.2.1 Die Firsthöhe wird im Plan als Höchstmaß, auf NN bezogen festgesetzt.

1.2.2 Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,30 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.

1.2.3 Die Sockelhöhe FFK im EG wird als Obergrenze (nach Vorlage der Erschließungsplanung) auf NN bezogen festgesetzt.
 - 1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

1.3.1 Garagen / Carports und Stellplätze gem. § 12 (6) BauVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zulässig. Vor Garagen an der Hanftalstraße ist ein Stellplatz von 6,00 m vorzusehen.

1.3.2 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauVO sind bei über 15,0 m² umbautem Raum gem. § 23 (5) BauVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. In Planzeigebereichen sind keine Nebenanlagen zulässig.

1.3.3 Wintergärten, Terrassen und überdachte Terrassen dürfen die Baugrenzen überschreiten, jedoch maximal bis zu 2,0 m und bis zu einem Abstand von 5,0 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze unter Wahrung der zulässigen Abstandsflächen.
 - 1.4 Beschränkung der Wohnungszahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB**

1.4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet werden für Einzelhäuser maximal 2 WE und für Doppelhäuser und Reihenhäuser (Hausgruppen) maximal eine Wohneinheit festgesetzt. Die Definition eines Einzelhauses ist ein Gebäude mit allen notwendigen Grenzabständen.
 - 1.5 Anpflanzung bzw. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB**

1.5.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 25 sind die Bepflanzungen in der Grünfläche zum Hanftal zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste von Gehölzen für Bepflanzungspläne und Satzungen der Stadt Hennef zu berücksichtigen (siehe Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen, Rubrik „Bäume“).

1.5.2 Gemäß § 9 (1) Nr. 25 ist pro Grundstück ein Baum zu pflanzen. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste von Gehölzen für Bepflanzungspläne und Satzungen der Stadt Hennef zu berücksichtigen (siehe Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen, Rubrik „Bäume“).

1.5.3 Die Bepflanzung von Gehölzen darf aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres durchgeführt werden. Es wird auf die Baumschutzordnung der Stadt Hennef verwiesen.
 - 1.6 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen) § 9 (1) Nr. 26 BauGB**

Gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB sind die zur Herstellung des Straßengerüsts (Anliegerstraße) sowie für den Böschungsaufbau (Aufschüttungen, Abgrabungen) auf den privaten Grundstücken zulässig.
 - 1.7 Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes, § 9, Abs. 1, Nr. 24 und Abs. 4 BauGB**

Das Plangebiet liegt innerhalb der in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011, „Hinweise zur Ermittlung von Planungszielen zur Seilungsveränderung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz)“ entwickelten LA-Planungszone und unterhalb der An- und Abflugrouten. Im Planbereich ist mit Fluglärmmissionen am Tag und auch in der Nacht zu rechnen. Nachts sind Pegel bis zu 50dB(A) Dauerschall zu erwarten. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schalldämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - 2 - FlugSV mit einem Mindestabschallmaß von R wiles = 35 dB(A) vorzusehen.
- 2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften § 9 (4) BauGB i. V. mit § 86 BauVO NRW**
 - 2.1 Einfriedungen**

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind als Einfriedung von Vorgärten nur max. 1,00 m hohe Hecken zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste von Gehölzen für Bepflanzungspläne und Satzungen der Stadt Hennef zu berücksichtigen (siehe Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen, Rubrik „Sträucher“ und „Schnitthecken“). Als Vorgärten gelten die Bereiche zwischen der Verkehrsfläche und der Hausfront der Haupterschließungsseite der Gebäude einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.
 - 2.2 Stützmauern**

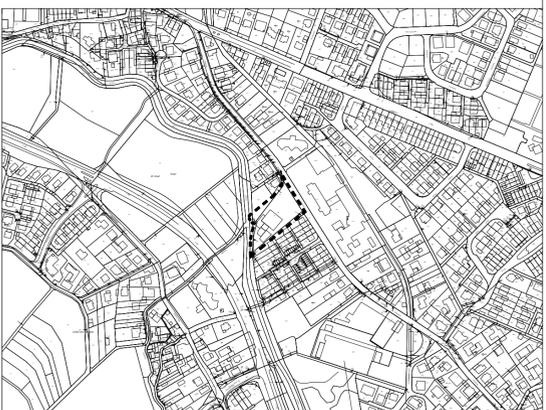
Private Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Sie sind zu begrünen.
 - 2.3 Dächer**

Es sind nur geneigte Dächer als Satteldach zulässig. Für Garagen sind begrünte Flachdächer zulässig. Zulässig sind nur dunkle Dachdeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpappen, wobei die nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbkarte entsprechen: Schwarztöne: 9004, 9005, 9011, 9017 Grautöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024 Solten farbige Dachdeckungen nicht der RAL-Farbkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne nicht zulässig. Die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dächern. Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen. Solarkollektoren und sonstige Anlage zur Gewinnung regenerativer Energie sind flächenbindend in das Dachniveau zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen. Gärten oder ähnliche Dachaufbauten dürfen eine Breite von max. 2,00 m aufweisen und in der Summe max. ein Drittel der Traufbreite der zugehörigen Dachfläche betragen. Der Abstand von Gärten oder ähnlichen Dachaufbauten untereinander, zu Firsten und Ortgängen muss mindestens 1,00 m betragen. Bei Ortgängen zählt als Messpunkt der Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachstuhl.
 - 2.4 Freiflächen**

2.4.1 Die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupterschließungsseite der Gebäude (Vorgärten) sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten, Hauszugänge in der notwendigen Breite und unterirdischen Abfallsammeln gärtnerisch zu gestalten, d. h., zu bepflanzen und zu begrünen (die Anlage von Rasenflächen gilt ebenfalls als gärtnerische Nutzung). Nach den Vorgaben des § 8 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen - BauVO NRW 2018 sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasserunfähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Fläche entgegenstehen. Die gärtnerische Gestaltung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Wasserdurchlässigkeit im Wege der natürlichen Versickerung nicht eingeschränkt wird (§ 9, Abs. 1, Nr. 15d BauGB). Zudem hat, unter Berücksichtigung der Ausnahmen in Satz 1, flächendeckend eine standortgerechte Bepflanzung zu erfolgen (§ 9, Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Die Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten und gegebenenfalls zu ergänzen, die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist auf Dauer zu erhalten. Die Sätze 1 - 4 gelten entsprechend für die übrigen unbebauten Freiflächen der Grundstücke. Nadelgehölzen zur Grundstücksbefriedung sind nicht zulässig. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen innerhalb des Grundstücks darf einen Anteil von 30 % des Gehölzbestandes nicht übersteigen. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste von Gehölzen für Bepflanzungspläne und Satzungen der Stadt Hennef zu berücksichtigen. 2.4.2 Stellplätze für Abfallbehälter sind so mit Laubgehölzen oder Hecken zu umplanzen, dass sie von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste von Gehölzen für Bepflanzungspläne und Satzungen der Stadt Hennef zu berücksichtigen. 2.4.3 Zur Gestaltung von Stellplätzen, Wegen, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit Ausnahme des Hauseingangsbereiches nur wasserundurchlässige Materialien, wie z. B. breittufige Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen etc. zu verwenden, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Beläge verwendet werden müssen.

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

Auswahlliste von Gehölzen für Bepflanzungspläne und Satzungen der Stadt Hennef	3. Schnitthecken:	5. Alte bewährte Obstsorten:
1. Bäume: a) Hohe Bäume Quercus robur (Stieleiche) Quercus petraea (Traubeneiche) Fagus sylvatica (Rotbuche) Fraxus excelsior (Gem. Esche) Tilia cordata (Winterlinde) Tilia platyphyllos (Sommerlinde) Prunus avium (Vogelkirsche) Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Acer platanoides (Spitzahorn) b) Mittelhohe Bäume: Alnus glutinosa (Schwarzalre) Salix alba (Silberweide) Betula pendula (Sandbirke) Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere) Acer campestre (Feldahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Mesplus germanica (Echte Mispel) Ulmus glabra (Berg-Ulm) Ulmus laevis (Platter-Ulm) Ulmus carpiniifolia (Feld-Ulm)	Carpinus betulus (Hainbuche) Acer campestre (Feldahorn) Fagus sylvatica (Rotbuche) Ligustrum vulgare (Gem. Liguster) Taxus baccata (Eibe)	Äpfel: Rheinischer Krummstiel Rheinischer Weinstemmler Rheinische Schfnäse Goldparmäne Rote Sternnetze Schöner aus Nordhausen Luxemburger Renette Kaiser Wilhelm Geheimrat Dr. Oldenburg Weißerluisenapfel Birnen: Güte Graue Gelbter Butterbirne Köstliche aus Charneux Gute Luise Hauszwetschge Eringer Frühzwetschge Wangenheim's Frühzwetschge Große Grüne Renekinde Gr. Schwarze Kornekirsche Hedelfinger Riesenkirsche Sonstige: Rheinischer Bohnapfel Roter Bellefleur Bierheimer Goldrenette Jacob Label Roter Booktop
2. Sträucher: Corylus avellana (Hasel) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Sambucus racemosa (Traubenholunder) Frangula alnus (Faulbaum) Viburnum opulus (Gem. Schneeball) Sorothamnus scoparius (Besenginster) Salix fragilis (Bruchweide) Salix viminalis (Hanfweide) Salix purpurea (Purpurweide) Salix triandra (Mandelweide) Salix aurita (Ohrweide) Salix cinerea (Grünweide) Prunus spinosa (Schliehe) Rosa canina (Hundsrose) Rhamnus cathartica (Kreuzdorn) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) Euonymus europaeus (Pfeifenröhchen) Cornus sanguinea (Bluthartriegel) Rubus idaeus (Himbeere) Rubus fruticosus (Brombeere) Ribes uva-crispa (Stachelbeere) Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere) Ribes rubrum (rote Johannisbeere) Sambucus nigra (schwarzer Holunder) Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn) Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornekirsche)	4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen: Clematis vitalba (Waldrebe) Vitis vinifera (Weinrebe) Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein) Parthenocissus quinquefolia (Fünflappiger Wilder Wein) Hedera helix (Efeu) Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie) Euonymus fortunei (Kriechender Spindelstrauch) Rosa spinosa (Kletterrose) Rubus nemorosus (Kletterbrombeere) Actinidia arguta (Strahlengirle) Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide) Lonicera caprifolium (Wohriehendes Geißblatt) Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt) Polygonum auberti (Schlangenködler) Wisteria sinensis (Gizyane)	



Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich
 Darstellung der Grundlage der DGKS mit Genehmigung des Katasteramtes der Rhein-Sieg-Kreises, Kontr.-Nr. SU-2000909

Bebauungsplan Nr.: 01.10
Hennef (Sieg) - Hanftalstraße
12. Änderung

ENTWURF
 gem. § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB

PLANZEICHNUNG
 MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
 ANLAGE 1: Begründung

Stand 31.03.2020

Maßstab 1:500

Entwurfsbearbeitung:
Heinz Hennes Architekt BDB Stadtplaner
 Ingerer Straße 2 53797 Lohmar

HEINZ HENNES ARCHITECTUR
 STADTPLANER
 S 9116
 KATASTER UND ÖFFENTLICHE BEWERTUNG